

Fluchtlinienplan 173

Carnaper und Leimbacherstraße

Aufhebung

Begründung

Satzungsbeschluss

Dezember 2016

Anlass und Ziel

Mit dem Ziel, eine geordnete Entwicklung durch die Festlegung von Erschließungsflächen zu erreichen, wurden seit Ende des 19. Jahrhunderts auf Grundlage des preußischen Fluchtliniengesetzes Fluchtlinienpläne aufgestellt. Derartige Pläne legen Straßen, Plätze und in manchen Fällen auch eine von der Straßenfluchtlinie abweichende Baufluchtlinie sowie öffentliche Freiflächen fest. Baufluchtlinien sind dabei mit den heutigen Baugrenzen zu vergleichen. Fluchtlinienpläne treffen dabei keine Aussagen über die Art der Nutzung der daran angrenzenden Grundstücke. Damit entsprechen diese Pläne einem einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB.

Da Fluchtlinienpläne eine Rechtsnorm darstellen, sind sie allgemein verbindlich. Diese Bindungswirkung gilt auch dann, wenn nach Auffassung der Gemeinde oder einer Behörde die Fluchtlinienpläne in Folge geänderter tatsächlicher Verhältnisse als ungültig oder sogar als nichtig zu qualifizieren sind.

Für die Aufhebung von Fluchtlinienplänen gelten die gleichen Verfahrensschritte wie für die Aufstellung von Bebauungsplänen.

Der Fluchtlinienplan -förmlich festgestellt am 09.02.1904 - setzt im Bereich Barmen Straßen- und Baufluchtlinien fest. Teilweise wurde der Plan bereits im Bereich der Bromberger Straße und einer nicht realisierten Straßen zwischen Schützen- und Leimbacher Straße aufgehoben (s. Anlage 01).

Der bestehende Fluchtlinienplan ist im Bereich der Hans-Sachs-Straße weitestgehend zutreffend umgesetzt worden. Die Örtlichkeit entspricht den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes. Der ehemalige Sportplatz Bromberger Straße wird von Norden nach Süden von einer Straßen- und Baufluchtlinie durchzogen. Die Darstellungen des Fluchtlinienplanes widersprechen in Gänze der tatsächlich vorhandenen städtebaulichen Situation sowie den städtebaulichen Zielvorstellungen, die mit dem gerade in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1218 – Bromberger Straße/ Schützenstraße - dort eine Tageseinrichtung für Kinder sowie ein Pflegeheim zu errichten verbunden sind (VO/0478/16). Inhaltlich bleibt die vorhandene städtebauliche Situation durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes unverändert. Der Fluchtlinienplan wird daher komplett aufgehoben.

Für den Bereich sind keine Erschließungsbeiträge mehr zu erheben.

Nach Aufhebung der Fluchtlinienpläne ist die städtebauliche Ordnung nach dem § 34 BauGB bzw. gem. dem geltenden Planungsrecht zu regeln.

Aufgrund des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes eingeführt worden. Hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieses gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung von Bauleitplänen. Da sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die städtebauliche Situation nicht verändert, können im Ergebnis die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange bei der Aufhebung des Fluchtlinienplanes außer Betracht bleiben, da sie nicht berührt werden. Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB ergeben sich nicht.